

# Liechtensteinische Landeszeitung.

Baduz, Freitag

Nro. 10.

den 31. Juli 1863.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtagsverhandlungen öfter, und kostet für das Fürstenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr., im Wiederholungsfalle 2 Nkr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion. — Gesetze und Verordnungen erscheinen in einer Beilage, wofür ganzjährig 50 Nkr. ferner zu bezahlen sind, — alle amtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen werden im Hauptblatt abgedruckt.

## Politische Umschau.

Der Krieg in Nordamerika naht seinem Ende. Die gute Sache wird den Sieg erringen. Am 4. Juli wurde bei Gettysburg in Pennsylvanien eine Schlacht geschlagen, in welcher fünfzigtausend Krieger von beiden Seiten auf dem Kampfplatze geblieben sind. Die Armee der Sklavenhalter wurde aufs Haupt geschlagen. An demselben Tage mußte sich auch die Festung Vicksburg ergeben. Aus Mangel an Nahrungsmitteln ist sie gefallen, 18,000 Mann wurden kriegsgefangen. Noch ein Sieg der Nordstaaten und dieser Bruderkrieg ohne Gleichen ist beendet. Der 4. Juli ist ein denkwürdiger Tag für die nordamerikanischen Staaten. Er ist ihr Geburtstag. 1776 erklärten sie sich unabhängig von England und erwachsen in 90 Jahren zu einem großen mächtigen Reich, von allen Völkern geachtet. 1863 feiern sie auf dem Schlachtfelde ihre Wiedergeburt, ihre Rettung vom augenscheinlichen Untergange. Kein Volk der Erde wird die Erhaltung der Union so freudig begrüßen, als gerade das deutsche Reich und manchfaltig ist der Verkehr zwischen Deutschland und Amerika; im weiten deutschen Reiche ist vielleicht kein Dorf, das nicht von seinen Söhnen und Töchtern nach Nordamerika gesandt hat. Es gibt dort ganze Landstriche und große Städte, wo man deutsch spricht; Tausende von Deutschen bluteten auf den amerikanischen Schlachtfeldern für die Befreiung der Sklaven und für die Erhaltung der Union. Als einst die amerikanischen Staaten wieder unterworfen werden sollten, bestand das englische Heer vorzüglich aus Deutschen, welche von ihren Fürsten an England verhandelt worden waren: aus Hannoveranern, 12,000 Hessen, Braunschweigern und Ansbachern. Heute kämpfen die Deutschen für die Erhaltung dieser Staaten, für deren Freiheit und Unabhängigkeit.

**Deutschland.** Fürstenthum Liechtenstein. (Landtagsverhandlungen.) Sitzung am 28. Juli. Heute wurde die 2. ordentliche Landtagsitzung abgehalten. Von der Regierung war seit der letzten Sitzung ein Entwurf zu einer Viehvericherungsgesellschaft und ein Gesetz über „Erwerbung und Verlust des Staatsbürgerrechts“ eingebracht worden. Auf der Tagesordnung stand: Berathung über das Wasserrechtsgesetz.

Die Verwendung der Wasserkräfte zum industriellen Betrieb hat in neuerer Zeit Fortschritte gemacht und es war im hohen Grade wünschenswerth die bezüglichen Verhältnisse durch ein Gesetz zu regeln.

Das Wasserrecht gehörte, wie der Kommissionsbericht des Abgeordneten Kessler sagt, von Alters her zu den nuzbaren Hoheitsrechten oder Regalien im engeren Sinne und war eine Quelle von Abgaben für die Unterthanen und des Einkommens für die Regierung. Der Landesherren verlieh Wasserrechte an einzelne Unterthanen gegen Bezahlung einer bestimmten Abgabe, welche im Lande unter dem Namen „Wasserfallszins“ bekannt, und erst in den fünfziger Jahren zu Gunsten der f. Renten abgelöst worden ist. Seit der landesfürstl. Verordnung vom Jahre 1848 wurde den neuen Wasserwerken keine solche Abgabe mehr auferlegt, und bei Verleihung von Mülhrecht nicht mehr nach den früher üblich gewesenen monopolistischen Grundsätzen verfahren. Die zunehmende Benützung der Gebirgsbäche und Binnenwässer zum Betriebe von Wasserwerken und zur Bodenbewässerung, sowie die Durchführung der Entwässerung des Flachlandes hat den Mangel eines Wasserrechtsgesetzes fühlbar gemacht. In richtiger Würdigung der landwirthschaftlichen und industriellen Interessen des Landes hat die f. Regierung dem Landtage ein Wassergesetz zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Dasselbe enthält Bestimmungen: 1. über Einrichtung oder Veränderung an Wasserwerken; 2. über Bewässerungsanlagen; 3. über Umlegung der Kosten für Entwässerungen.

Der Gesetzentwurf nimmt die Grundsätze des §. 287 des bürgerl. Gesetzbuchs zum Ausgangspunkte und betrifft die Benützung solcher Bäche und Gewässer, welche ein allgemeines oder öffentliches Gut sind, und den Mitgliedern des Staates zum Gebrauche dienen, aber kein Gegenstand des Privateigenthums werden können. Bezüglich Benützung der Gewässer haben bisher keine andern Normen gegolten, als welche in §. 413 des allg. bgl. Gesetzbuchs enthalten sind. Derselbe lautet: „Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein Niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentl. Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mülhlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.“

Der §. 1 des Gesetzes bestimmt, daß jedwede Benützung des Wassers die Bewilligung der Regierung bedingt. Ebenso verhält es sich mit den Veränderungen an bestehenden Vorrichtungen zur Benützung des Wassers. Der §. 2 besagt, daß diese Bewilligung nicht verweigert werden kann, wenn kein bestehendes Recht durch die neue